## GRUNDSTEUER - TRANSPARENZREGISTER

Fundstelle: https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/steuern/grundsteuer-dossier/

transparenzregister?control-f=rev

Gesetz: Grundsteuergesetze

Die Feststellungsbescheide über den Grundsteuerwert zum 1.1.2022 und Grundsteuermessbescheid zum 1.1.2025 ergehen. Die eigentlich spannende Frage ist, wie hoch wird der Hebesatz und damit die Grundsteuer. Die Vorgabe des BVerfG war die neutrale Umsetzung, jedoch ist in Anbetracht der Finanzlage der Kommunen nicht damit zu rechnen.

In Baden-Württemberg gibt es nun ein Transparenzregister, das den Gemeinden einen Referenzbereich für den Hebesatz vorschlägt<sup>1</sup>. Eine Hebesatzempfehlung gibt es auch in Hessen<sup>2</sup> und in Nordrhein-Westfalen<sup>3</sup>.

## **Praxishinweise**

- Gleichwohl bleibt es dabei, dass gegen jeden Grundsteuerwertbescheid und Grundsteuermessbescheid Einspruch einzulegen ist.
- 2. Mit Schreiben vom 24.6.2024 hat sich die Verwaltung nunmehr den Aussetzungsbeschlüssen des BFH4 zum Bundesmodell angeschlossen und folgt dieser Rechtsauffassung<sup>5</sup>.

## **Impressum**

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten. Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

FinMin Nordrhein-Westfalen, Schreiben v. 24.6.2024 S 3000-01-2024-16317-VA6, juris.



Newsletter 19/2024 | 1

Abrufbar unter: https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/steuern/grundsteuer-dossier/transparenzregister (Stand: 18.9.2024)

Abrufbar unter: https://finanzen.hessen.de/presse/hebesatzempfehlungen-fuer-hessens-kommunenberechnet (Stand: 18.9.2024)

Abrufbar unter: https://www.finanzverwaltung.nrw.de/aufkommensneutrale-hebesaetze 18.9.2024)

BerP 9/2024 S. 545.